

# LASIUŠ - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBILDUNG



Mark Schönbrodt  
-Dipl.-Biol.-  
Messeburger Landstraße 39  
06246 Bad Lauchstädt

Tel.: 034635-326077  
0179-1780724

Mail: [info@lasius-halle.de](mailto:info@lasius-halle.de)

## Artenschutzfachliche Untersuchung eines Grundstückes in Taucha (Freiligrathstraße/Leipziger Straße)

Dipl.-Biol. Mark Schönbrodt

*Bad Lauchstädt, 11.08.2021*

### 1. Einleitung und Veranlassung

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen vom 30.07.2021 wurde eine vorlaufende Untersuchung/Einschätzung zum Artenschutz hinsichtlich der Zauneidechse festgelegt.

Der Vorhabensträger beabsichtigt auf dem Grundstück die Errichtung Gewerbeimmobilie mit Handels-/Büro- und Verwaltungsflächen und Tagespflege. In diesem Zusammenhang besteht die Besorgnis, dass durch die Bauarbeiten Zauneidechsen sowie weitere Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigt werden könnten.

Das zu untersuchende Grundstück liegt in der Gemeinde Taucha und beinhaltet die Flurstücke 740, 740/4 und 740/6 sowie 764/3 und 764/5.

Das Grundstück bestand im Wesentlichen aus einer recht dicht bewachsenen Grünlandfläche, die an verschiedenen Stellen durch Rest der ursprünglichen Bebauung, befestigte Wegerudimente, aber auch Aufschüttungen von Erdmaterialien aufgelockert ist (Abb 1-6). Teile der Fläche werden als Standweide für Schafe genutzt (Abb. 6) oder werden als Scherrasen gepflegt. Im Zentrum des Bereiches des Flurstückes 740 befinden sich größere Flächen mit verdichtetem Offenboden (Abb. 75).

Die Bestockung des Grundstückes erschöpft sich in Jungwuchs von Robinien (*Robinia pseudoacacia*) in den nördlichen Randbereichen des Untersuchungsgebietes (Abb. 7) und einem kleinen Gehölzbestand, der etwa dem Flurstück 764/3 entspricht (Abb. 8). Der Gehölzbestand ist vorrangig aus größeren Exemplaren von Robinie, Weide (*Salix spec.*) und Essigbaum (*Rhus typhina*) zusammengesetzt.

Die Untersuchung war darauf angelegt, ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG v.v. hinsichtlich der Zauneidechse, aber auch Brutvögeln und weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszuschließen bzw. entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

## 2. Methoden und Ergebnisse

Die Besichtigung des Grundstückes erfolgte am **10.08.2021**.

Zur Begutachtung wurde das Grundstück begangen und auf Lebensstätten bzw. Potentialeignung als Lebensstätte von Tierarten untersucht. Die Untersuchung erfolgte visuell unter Begehung des gesamten Areals, zur Suche nach Zauneidechsen wurden auch geeignete Verstecke (Holzteile auf Boden, Steine etc.) gewendet und abgesucht.

### Zauneidechse

Die vollflächige Begehung des Untersuchungsgebietes ergab **keine** Sichtung von Zauneidechsen. Die Untersuchung erfolgte zu hervorragend geeigneten Beobachtungsbedingungen bei warm-schwülem, sonnigem, windstillen Wetter nach einem vormittäglichen Niederschlagsereignis. Auch der jahresphänologische Zeitpunkt war sehr gut geeignet, Präsenznachweise der Zauneidechse zu erbringen, da jetzt die weniger vorsichtigen und langsameren einjährigen Eidechsen auffindbar sein müssten, sofern eine reproduzierende Population anwesend ist.

Auf der Fläche des Vorhabensgebietes ist mit höchster Wahrscheinlichkeit kein Vorkommen der Zauneidechse präsent.

Prinzipiell ist das Gelände mit der Vielzahl von unterschiedlichen Kleinsthabitaten (Weidefläche, dichte Vegetationsbestände mit Brombeeren etc., Scherrasen, Offenbodenflächen, Ablagerungen von Erde und organischen Substraten, siehe Abb. 1-8) hervorragend geeignet, Lebensraum für die Zauneidechse zur Verfügung zu stellen. Insoweit verwundert das Fehlen der Art auf der Fläche auf den ersten Blick.

Bei Betrachtung der räumlichen Umstände und der Geschichte der Fläche ist dies jedoch nicht weiter verwunderlich. In historischer Zeit war die Fläche eine Industrieansiedlung (Süßwarenfabrik) mit einer großen Zahl von Baulichkeiten und vermutlich gepflegten Außenanlagen ohne Eignung als Zauneidechsenhabitat. Mit Brachfallen der Fläche nach der politischen Wende könnte, wie auf vielen Industriebrachen bekannt, eine Besiedlung der Flächen durch die Zauneidechse erfolgt sein, ohne dass hierfür Belege vorliegen. Im Jahr 2004 wurden, wie aus dem Abschlussbericht der *Firma HJW + Partner Architekten + Ingenieure Leipzig* vom 09.09.2004 hervorgeht, die gesamten auf der Untersuchungsfläche stehenden Gebäude abgerissen und die Flächen unter Einbringung von Schutt eingeebnet und verdichtet. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang die Flächen in einen ebenen, vegetationsfreien Zustand versetzt wurden, so dass evtl. vorher existierende Zauneidechsenvorkommen nicht mehr existent waren oder abgewandert sind. Eine erneute Zuwanderung nach 2004 erscheint schwierig, da die Fläche durch umgebende stark frequentierte Verkehrsanlagen und Industriekomplexe recht isoliert ist. Zudem ist aufgrund der räumlichen Nähe zu Wohnbebauungen mit hohem Prädationsdruck durch v.a. Hauskatzen zu rechnen.

#### *Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen (Zauneidechse)*

Da das Vorkommen einer Zauneidechsenpopulation mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Art erforderlich.

#### Potential Vogelarten

Zum Zeitpunkt der naturschutzfachlichen Besichtigung konnten keine brütenden Vögel erfasst werden, jedoch war zum Zeitpunkt der Begehung die Kernbrutzeit bereits abgeschlossen.

Aufgrund des nahezu vollständigen Fehlens von Gehölzen auf dem Hauptteil des Grundstückes ist auf diesem Teil nicht von einem potentiellen oder vormaligen Brüten Gebüsch- und/oder Gehölz-brütender Vogelarten auszugehen. Aufgrund der Lage innerhalb von Wohn- und Industriebebauung im Stadtgebiet ist auch kaum mit dem Vorkommen Boden-brütender Arten zu rechnen.

Der Robinienjungwuchs im Nordteil des Gebietes (Abb. 7) und v.a. der Baumbestand auf dem Flurstück 764/3 (Abb. 8) könnte einer Reihe von häufigen, ubiquitären Vogelarten einen Brutplatz bieten. Hier wäre an Arten, wie bspw. Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) zu denken.

Sofern im Zuge der Erschließung des Grundstückes die Entfernung der Gehölzbestände erforderlich werden sollte, können Beeinträchtigungen dort brütender Vogelarten (Zerstörung von Niststätten, Tötung von Jungvögeln) zu besorgen sein.

#### *Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen (Vögel)*

Um das Eintreten von Tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können, muss die Entfernung der Gehölzbestände, sofern erforderlich, im Winterhalbjahr entsprechend der gesetzlichen Schnittzeiten erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Detailbegutachtung auf dort brütende Vogelarten vor der Fällung durch einen Fachgutachter erforderlich.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich der Vögel nicht erforderlich, da potentiell betroffene Vögel zu häufigen, weitverbreiteten Arten gehören, die im Umfeld und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder auf der Eingriffsfläche selbst hinreichend Ausweichbrutplätze finden können. Signifikante Auswirkungen auf deren Lokalpopulationen sind daher nicht zu erwarten.

#### Potential weitere wertgebende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der geschilderten Struktur des Gebietes in industriell geprägter Stadtlage ist nicht mit dem Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu rechnen.

Da keine Gebäude mehr vorhanden sind und die auf dem Gelände stockenden Gehölze aufgrund ihres geringen Alters keine Höhlen aufweisen, hat das Gebiet keine

Quartiereignung für Fledermäuse. Gleiches gilt für Xylobionte Käferarten, die ebenfalls Altholz benötigen.

Hinweise auf andere Eingriffs-relevante Arten ergaben sich nicht.

### **3. Fazit**

**Es wurden keine Hinweise auf artenschutzrechtlich zu beachtende Arten, insbesondere Zauneidechsen, aufgefunden. Das Gebiet hat zwar Potentialeignung für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Zauneidechse, jedoch wurden keine Tiere nachgewiesen. Potentialeignung des Gebietes für Brutvögel besteht in gewissem Maße. Weitere Arten des Anhanges IV der FFH-RL sind nicht zu erwarten.**

**Bei Beachtung der oben angeführten Maßgaben zur ggf. erforderlichen Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.**

## 4. Fotodokumentation



**Abb. 1:** Übersicht über das Grundstück in Richtung Nordosten.



**Abb. 2:** Übersicht über das Grundstück in Richtung Nordwesten.



**Abb. 3:** Übergänge zwischen dichter Vegetation und versiegelten und unversiegelten Offenbereichen



**Abb. 4:** Verdichtete Offenbodenfläche auf Flurstück 740



**Abb. 5:** Dichtwüchsige Vegetation, teilweise freigemäht



**Abb. 6:** Schafbeweidung erhöht die Diversität an Lebensräumen.



**Abb. 7:** Robinienjungwuchs im Nordteil des Gebietes, potentielle Nistplätze für Vogelarten.



**Abb. 8:** Dichter Baum- und Gehölzbestand auf dem Flurstück 764/3.